

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. Juni 2021**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung glücksspielrechtlicher Regelungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung glücksspielrechtlicher Regelungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Der von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird am 1. Juli 2021 in Kraft treten, da die nach § 35 GlüStV 2021 erforderlichen Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz bis zum 30 April 2021 hinterlegt worden sind. Das Bremische Glücksspielgesetz und das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank verweisen umfassend auf die Regelungen des derzeit noch geltenden Glücksspielstaatsvertrags. Diese Verweise sind an die (Neu-)Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung glücksspielrechtlicher Regelungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 werden in erster Linie redaktionelle Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes sowie des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vorgenommen, die durch das Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zum 1. Juli 2021 notwendig sind. Durch vereinzelte inhaltliche Änderungen sollen zudem insbesondere der Spieler:innen- und Jugendschutz gestärkt werden. Darüber hinaus dienen einige Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes der Verbesserung der Übersichtlichkeit und Klarheit, was sich insbesondere nach Evaluation der Vollzugspraxis seit der vorangegangenen Änderung als zweckmäßig erweist. Schließlich erfährt das Bremische Glücksspielgesetz durch den Entwurf eine Ausweitung der Bußgeldtatbestände.

Die staatliche Deputation für Inneres hat sich mit den Gesetzentwürfen in der Sitzung vom 27.5.2021 befasst. Das Ergebnis wird nachgereicht.

Gesetz zur Anpassung glücksspielrechtlicher Regelungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Das Bremische Glücksspielgesetz vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255 — 2191-b-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2019 (Brem.GBl. S. 684) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5a werden die Wörter „für Sportwetten“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 5a wird die Angabe „§ 5b Anforderungen an das Personal von Wettvermittlungsstellen, Schulung“ eingefügt.
 - c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Übermittlung von Spielerdaten zu Forschungszwecken“
 - d) In der Angabe zu § 10 werden nach dem Wort „Glücksspielaufsicht“ die Wörter „, zuständige Behörden“ eingefügt.
 - e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§17 (weggefallen)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „öffentliche“ durch die Wörter „die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „§§ 1, 2 Absatz 2 und 5, §§ 9, 10 und 16“ durch die Wörter „§§ 1, 2 Absatz 1 und 4, §§ 3, 5a Absatz 3 Nummern 1, 2a bis 8, Absatz 4, 4a und 5 Satz 1 bis 3, 5b Absatz 2, 4, 5 und 6, §§ 9, 10 und 16“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Allgemeine Erlaubnisvoraussetzungen

(1) Die zuständige Behörde darf die Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auf Antrag nur erteilen, wenn

1. sie den Zielen gemäß § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht zuwiderläuft,
2. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie für die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
3. das erforderliche Betriebskapital vorhanden ist sowie eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende angemessene Rückstellung für das Haftungsrisiko und eine Rücklage gebildet werden,
4. die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen nach § 9 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Genüge getan ist und
6. die Einhaltung aller weiteren Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie dieses Gesetzes sichergestellt ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist nachzuweisen. Die Nachweise sind mit dem Antrag durch Vorlage geeigneter schriftlicher Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

(2) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen gemäß § 9 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 festzulegen:

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. die Art sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist weder übertragbar noch darf sie Dritten zur Ausübung überlassen werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Sportwetten“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer Sportwetten im Vertriebssystem eines nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erlaubten Veranstalters in einer ausschließlich dafür bestimmten Räumlichkeit vermittelt.“

- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Komma nach dem Wort „verhindern“ durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Speisen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Wettvermittlungsstellen als Veranstalter, Vermittler oder dessen Bediensteter Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spieler zu gewähren oder als Veranstalter, Vermittler oder dessen Bediensteter die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch Dritte an Spieler zu dulden,“

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in Wettvermittlungsstellen Geldausgabeautomaten oder andere Geräte aufzustellen, bereitzuhalten oder zu dulden, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können,“

- dd) In Nummer 6 werden die Wörter „einer Wettvermittlungsstelle“ durch das Wort „Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.
- ee) In Nummer 7 wird die Angabe „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- ff) Nummer 8 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Beratungsstellen sichtbar“ durch die Wörter „regionalen und unabhängigen Beratungsstellen sichtbar und in ausreichender Stückzahl“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle zuständige Behörde prüft das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in eigener Zuständigkeit.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Von der äußeren Gestaltung einer Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen, die über die bloße Information über das ausgeübte Gewerbe der Vermittlung von Sportwetten und den Namen des Wettveranstalters hinausgeht. Beim Einsatz von Werbung jedweder Art innerhalb der Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle ist § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu beachten. § 5 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gilt mit der Maßgabe, dass Werbung für Sportwetten auch mit inaktiven Sportlern unzulässig ist.“

g) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vermittlung der Angebote für mehrere Veranstalter oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten ist nicht übertragbar und darf Dritten nicht zur Nutzung überlassen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten. In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazugehörigen Flächen dürfen ausschließlich die von der zuständigen Behörde erlaubten Sportwetten vermittelt werden.“

6. § 5b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von Sportwettvermittlungsstellen“ durch die Wörter „in Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Hilfsangeboten“ die Wörter „unabhängigen und regionalen“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „sowie geeignete Lernzielkontrollen als abschließenden Bestandteil der Schulung beinhaltet“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Aufsichtspersonal muss vor Aufnahme der Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle zu den in Absatz 2 genannten Inhalten geschult werden. Hierzu ist eine Ersts Schulung von mindestens vier Unterrichtsstunden aus-

reichend, wenn eine umfassende Schulung von mindestens acht Unterrichtsstunden spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit nachgeholt wird. Wiederholungsschulungen mit mindestens vier Unterrichtsstunden sind im Abstand von zwei Jahren verpflichtend. Die umfassende Schulung und die Wiederholungsschulung erfolgen in Form eines Präsenzunterrichts; für die Erstschulung dürfen auch alternative Lehrmethoden zur Anwendung kommen.“

f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich ist unverzüglich nach erfolgter Teilnahme an einer Schulung eine Kopie des Nachweises bei der für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen zuständigen Behörde einzureichen.“

g) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dazu hat der Inhaber der Erlaubnis zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle im Vorfeld und während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme, zu überprüfen, ob das Aufsichtspersonal die Gewähr dafür bietet, dass es die im Glücksspielstaatsvertrag, in diesem Gesetz sowie im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten und die bei ihm durch Sozialkonzept und Geldwäschepräventionskonzept eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zum Spieler- und Jugendschutz sowie zur Verhinderung von Geldwäsche sorgfältig beachtet und umsetzt.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „17 des Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Wörter „18 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Veranstellen einer kleinen Lotterie oder Ausspielung gemäß §§ 18 und 3 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, deren Veranstaltung sich nicht über das Gebiet einer Stadtgemeinde hinaus erstreckt, kann von § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3, §§ 5 bis 7, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie § 17 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 abgewichen werden.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Übermittlung von Spielerdaten zu Forschungszwecken

Der in der Freien Hansestadt Bremen tätige Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“

9. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 8b des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Befugnisse

(1) Die Befugnisse gemäß § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gelten auch hinsichtlich der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gilt auch in diesen Fällen.

(2) Wird in einer Räumlichkeit unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, soll die zuständige Behörde die Schließung dieser Räumlichkeit anordnen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Glücksspielaufsicht“ die Wörter „, zuständige Behörden“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „oder“ und die Wörter „oder § 5 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags oder einer Konzession gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§§ 27e, 27f, 27p Absatz 1 bis 4 und § 9a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleiben unberührt.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. gemäß § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gegenüber den Erlaubnisnehmern übt die gemäß Absatz 1 zuständige Behörde aus;
 2. gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bei Sachverhalten, die Telemedien im Sinne von § 1 des Telemediengesetzes betreffen und gemäß § 9

Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 übt der Senator für Inneres aus; § 9a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt;“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1a des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „und die Konzessionsabgabe gemäß § 4d des Glücksspielstaatsvertrags“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird jeweils nach der Angabe „V“ ein Punkt eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet des § 28a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 mit aktiven Sportlern oder Funktionären für Sportwetten wirbt,
2. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 im Sozialkonzept bei terrestrischen Angeboten keine verantwortliche Person vor Ort benennt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 9 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 keine kontinuierliche Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen vornimmt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 seinen Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber den Spielern nicht nachkommt,
5. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderhandelt, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,

6. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet,
7. entgegen § 21 Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Sportwetten anbietet, die nicht zuvor nach Art und Zuschnitt von der zuständigen Behörde erlaubt worden sind,
8. entgegen § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Sportwetten in anderen Stellen als Wettvermittlungsstellen vermittelt,
9. entgegen § 21 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in einer Wettvermittlungsstelle Wetten mehrerer Veranstalter vertreibt oder vermittelt,
10. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 5a Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 keine Vorkehrungen trifft, um den Zutritt Minderjähriger zu verhindern,
12. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 1 in einer Wettvermittlungsstelle Speisen oder Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abgibt, verkauft oder den Konsum zulässt,
13. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 1a in einer Wettvermittlungsstelle Waren vertreibt oder vertreiben lässt sowie Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,
14. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 2 in einer Wettvermittlungsstelle Geldspielgeräte aufstellt oder es zulässt, dass Geldspielgeräte aufgestellt werden,
15. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 2a in einer Wettvermittlungsstelle Geräte aufstellt oder zugänglich macht, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen,
16. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 3 in einer Wettvermittlungsstelle Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen als erlaubter Veranstalter, Vermittler oder dessen Bediensteter an Spieler gewährt oder als erlaubter Veranstalter, Vermittler oder dessen Bediensteter die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch Dritte an Spieler duldet,
17. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 4 in einer Wettvermittlungsstelle Geldausgabeautomaten oder andere Geräte aufstellt, bereithält oder duldet, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können,
18. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 5 in einer Wettvermittlungsstelle Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 oder 10 des Zahlungsdienstgesetzes anbietet, betreibt oder duldet,

19. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 6 in einer Wettvermittlungsstelle an erkennbar Spielsüchtige Wetten vermittelt oder es duldet, dass erkennbar Spielsüchtige Wetten abschließen,
20. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 7 eine Wettvermittlungsstelle so gestaltet, dass sie von außen nicht einsehbar ist,
21. entgegen § 5a Absatz 4 Satz 1 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
22. entgegen § 5a Absatz 4 Satz 2 Informationen und Kontaktdaten von regionalen und anbieterunabhängigen qualifizierten Beratungsstellen nicht sichtbar und in ausreichender Stückzahl auslegt und nicht auf eine Telefonberatung mit einer einheitlichen Telefonnummer hinweist,
23. entgegen § 5a Absatz 4a Satz 1 eine Wettvermittlungsstelle so gestaltet, dass von ihrer äußeren Erscheinung Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen, die über die bloße Information über das ausgeübte Gewerbe der Vermittlung von Sportwetten und den Namen des Wettveranstalters hinausgehen,
24. entgegen § 5a Absatz 4a Satz 2 beim Einsatz von Werbung jedweder Art innerhalb der Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht beachtet,
25. entgegen § 5a Absatz 4a Satz 3 mit inaktiven Sportlern wirbt,
26. entgegen § 5a Absatz 5 Satz 1 Angebote für mehrere erlaubte Veranstalter vermittelt oder sonstiges öffentliches Glücksspiel anbietet,
27. entgegen § 5a Absatz 5 Satz 2 die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten auf einen anderen überträgt oder Dritten zur Nutzung überlässt,
28. entgegen § 5a Absatz 5 Satz 3 eine Wettvermittlungsstelle unterverpachtet,
29. entgegen § 5a Absatz 5 Satz 4 andere als die von der zuständigen Behörde erlaubten Sportwetten an den Veranstalter vermittelt,
30. entgegen § 5b Absatz 4 Satz 1 und 2 als Veranstalter oder Vermittler von Sportwetten nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens eine Erstschtulung absolviert,
31. entgegen § 5b Absatz 4 Satz 2 als Veranstalter oder Vermittler von Sportwetten nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit eine umfassende Schultung absolviert,
32. entgegen § 5b Absatz 4 Satz 3 als Veranstalter oder Vermittler von Sportwetten nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal eine Wiederholungsschtulung im Abstand von zwei Jahren absolviert,

33. entgegen § 5b Absatz 5 Satz 1 als Vermittler von Sportwetten keine Nachweise über die Durchführung der Schulungen vor Ort vorhält,
34. entgegen § 5b Absatz 5 Satz 2 als Veranstalter oder Vermittler von Sportwetten nicht unverzüglich nach der erfolgten Teilnahme an einer Schulung eine Kopie des Nachweises bei der zuständigen Behörde einreicht,
35. entgegen § 5b Absatz 6 Satz 2 nicht durch geeignete Personalkontroll- und Beurteilungssysteme überprüft, ob das Aufsichtspersonal die Gewähr dafür bietet, dass es die im Glücksspielstaatsvertrag, in diesem Gesetz sowie Geldwäschegesetz geregelten Pflichten sowie die durch Sozialkonzept und Geldwäschepräventionskonzept eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zum Spieler- und Jugendschutz sowie zur Verhinderung von Geldwäsche sorgfältig beachtet und umsetzt,
36. entgegen den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 7 glücksspielähnliche Spiele veranstaltet oder vermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu Ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

14. § 17 wird aufgehoben.

15. In § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 3 Satz 1 und 3, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 1 und § 14 wird jeweils das Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Absatz 2 nicht zuwiderläuft und die Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes und des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,“

b) Nummer 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
2. In § 3a Absatz 3 werden die Wörter „des in § 3 Abs. 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes genannten Veranstalters“ durch die Wörter „gemäß § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 3. § 3b wird wie folgt gefasst:

„§ 3b

Ungeachtet der Bestimmungen gemäß den §§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kann die Spielbank Personen sperren, die gegen die Spielordnung gemäß § 9 oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde. Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, sind zu speichern. § 23 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gilt entsprechend.“

4. In § 3c wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt.
5. § 3e wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 8b des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3b Absatz 6“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Senatorin“ durch die Wörter „Der Senator“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
8. § 11 wird aufgehoben.
9. § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) Das Wort „läßt“ wird jeweils durch das Wort „lässt“ ersetzt.
10. § 12a wird aufgehoben.
11. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7, § 3d Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 4, § 12 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
12. In § 4 Absatz 4 Satz 2 und § 9 Absatz 1 wird jeweils das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Anpassung glücksspielrechtlicher Regelungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 werden in erster Linie redaktionelle Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes sowie des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vorgenommen, die durch das Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zum 1. Juli 2021 notwendig sind. Durch vereinzelte inhaltliche Änderungen sollen insbesondere der Spieler:innen- und Jugendschutz gestärkt werden. Darüber hinaus dienen einige Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes der Verbesserung der Übersichtlichkeit und Klarheit, was sich insbesondere nach Evaluation der Vollzugspraxis seit der vorangegangenen Änderung als zweckmäßig erweist. Schließlich erfährt das Bremische Glücksspielgesetz durch den Entwurf eine Ausweitung der Bußgeldtatbestände.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Das Inhaltsverzeichnis wird an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung des § 1 Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die bisherige Regelung des Absatzes 2 war rein deklaratorischer Natur und somit überflüssig, da sich die Erteilung von Erlaubnissen im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht nach den Vorschriften des Bremischen Glücksspielgesetzes richtet. Sie wird deshalb aufgehoben.

Absatz 3 bezieht sich auf den Bereich der Pferdewetten. Erlaubnisse für das Abschließen oder Vermitteln von Pferdewetten sind nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes zu erteilen. Die nähere Ausgestaltung können die Länder in ihren Ausführungsgesetzen regeln. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Schutze der Jugend und der Spieler:innen werden die allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen (§ 3 Bremisches Glücksspielgesetz) und einige der für die Wettvermittlungsstellen geltenden Verbotsvorschriften (§ 5a Absatz 3 Bremisches Glücksspielgesetz), Aufklärungs- und Informationspflichten (§ 5a Absatz 4 Bremisches Glücksspielgesetz) sowie Werbevorgaben (§ 5a Absatz 4a) für Anwendbar erklärt. Durch die Trennung von Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen der Buchmacher:innen soll dem Begrenzungsauftrag des Glücksspielstaatsvertrags Rechnung getragen werden. Auch das Verbot der Übertragung und Nutzungsüberlassung der entsprechenden Erlaubnis und einer Unterverpachtung ist auf die Wettannahmestellen der Buchmacher:innen zu übertragen, da eine Erlaubnis personengebunden ist (s. hierzu die Begründung zu Nummer 3).

Hinsichtlich der Schulungen für das Personal in den Buchmacher:innenörtlichkeiten gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Personal in Wettvermittlungsstellen, mit Ausnahme des Erfordernisses der behördlichen Anerkennung als entsprechende Schulungsanbieter:innen.

Da auch die Buchmacher:innen Verpflichtete nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) sind und sie zudem die Vorschriften zum Jugend- und Spieler:innenschutz zu beachten haben, gilt das Zuverlässigkeitserfordernis für das Aufsichtspersonal samt der durch den/die Betreiber:in zu beachtenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Auswahl und der Überwachung des Personals entsprechend auch hier.

Zu Nummer 3:

§ 3 als zentrale Norm der allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen erfährt eine grundlegende Überarbeitung.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt klar, dass die Einhaltung der Ziele gemäß § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 über allen speziellen Erlaubnisvoraussetzungen steht. Die bisher unter Absatz 1 Nummer 1 verortete Einhaltung der im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Erlaubnisvoraussetzungen findet sich als Voraussetzung nunmehr – allerdings weiter gefasst als „Einhaltung aller weiteren Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie dieses Gesetzes“ – als Auffangvorschrift am Ende der Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6. Dies macht eine Aufzählung einzelner Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags zu den Jugendschutzanforderungen, dem Internetverbot, den Werbebeschränkungen, dem Sozialkonzept, der Schulung des Aufsichtspersonals, den Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken und die Verpflichtung der Teilnahme beziehungsweise Mitwirkung am zentralen Spieler:innensperresystem unter Nummer 2 a) bis e) sowie Nummer 3 der derzeitigen Fassung entbehrlich, was wiederum der Übersichtlichkeit dient.

Die neu eingefügte Erlaubnisvoraussetzung der Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dient der Geldwäscheprävention.

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 bis 4 betreffen Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Antragsteller:innen und dienen damit insbesondere auch der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Erlaubnisverfahren.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Aufnahme von Nebenbestimmungen jederzeit zulässig ist und dient damit der Transparenz.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erlaubnis insbesondere wegen des Zuverlässigkeitserfordernisses personengebunden ist. Sie kann daher nicht durch Rechtsnachfolge oder sonstige rechtliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen werden. Eine Überlassung der Erlaubnis zur Ausübung ist ebenfalls unzulässig. Eine solche liegt vor, wenn faktisch eine andere Person die wesentlichen wirtschaftlichen, personellen oder sonstigen strategischen geschäftlichen Entscheidungen trifft, während sich der Erlaubnisinhaber beziehungsweise die Erlaubnisinhaberin aus dem tatsächlichen Geschäftsbetrieb

zurückzieht oder hier von Anfang an nicht die Geschäfte führt („Strohmann“/„Strohfrau“).

Zu Nummer 4:

Die Aufhebung von § 4 Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten gemäß § 27f Absatz 1 in Verbindung mit § 9a Absatz 1 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ist.

Zu Nummer 5:

Die Änderung der Überschrift stellt eine sprachliche Bereinigung dar.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 soll zum einen eine Angleichung an die Definition einer Wettvermittlungsstelle in § 3 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorgenommen und gleichzeitig durch das Einfügen der „ausschließlichen Bestimmung“ der Räumlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, dass in der Freien Hansestadt Bremen nur reine Wettvermittlungsstellen zulässig sind, die weder die Wettvermittlung als Nebengeschäft noch sonstige Nebengeschäfte neben der Wettvermittlung als Hauptgeschäft zulassen.

Die derzeitige Fassung zieht auch die Folge nach sich, dass ein Kiosk, der faktisch Wettvermittlung im Nebengeschäft betreibt, ein Bußgeld wegen der Verstöße gegen Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 1a (Verkauf von Getränken und Vertrieb von Waren in einer Wettvermittlungsstelle) auferlegt bekommen müsste, obwohl der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle für Kioske per se nicht gewollt ist.

Die Aufhebung von Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 erfolgt, weil die Veranstalter:innen bei der für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuständigen Behörde eine Sicherheitsleistung zu erbringen haben, sodass es nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig ist, zukünftig eine zusätzliche Sicherheit bei der Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle zu leisten.

Die Änderungen in Absatz 3 Nummern 1, 3, 4, 6 und 7 stellen sprachliche Bereinigungen dar.

Die Streichung von Absatz 3 Nummer 8 erfolgt, weil diese Regelung nunmehr im neuen Absatz 4a verortet wird, der zusätzlich detaillierte Regelungen zur Werbung für Sportwetten in und an Wettvermittlungsstellen enthält.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 wird aufgrund der Erfahrungen der Aufsichtspraxis für erforderlich gehalten, da in den seltensten Fällen über Angebote und Kontaktdaten zu regionalen und veranstalterunabhängigen Beratungsstellen informiert wird. Auch liegt häufig nur ein Exemplar eines Informationsflyers aus.

Der angefügte Satz 3 soll sicherstellen, dass die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in der Freien Hansestadt Bremen zuständige Behörde auch für die Beurteilung des jeweiligen Sozialkonzepts für den stationären Bereich des erlaubten Veranstalters zuständig ist. Die Veranstalter reichen ihre Sozialkonzepte bei der für die Erteilung der Konzession (ab 1.7.2021 voraussichtlich: Erlaubnis) zuständigen Behörde ein. Die Sozialkonzepte enthalten Ausführungen zum Online- und zum stationären Vertrieb und werden Bestandteil der

Konzession/Erlaubnis. Allerdings enthält die Konzession/Erlaubnis den Hinweis, dass die besonderen gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Landesausführungsgesetze unberührt bleiben und zu beachten sind. Dies entspricht auch der Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

Der neu eingefügte Absatz 4a regelt die äußere Gestaltung sowie die Werbung für Sportwetten in und an Wettvermittlungsstellen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sind in der Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen nach § 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung festzulegen. Satz 1 stellt eine Änderung der ursprünglichen Fassung gemäß Absatz 3 Nummer 8 dar und dient der Klarstellung. Die Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass die Betreiber:innen der Wettvermittlungsstellen und vor allem die Veranstalter:innen, an die vermittelt wird, großen Aufwand betreiben, um möglichst umfangreiche Werbung bei der Außengestaltung der Wettvermittlungsstellen einzusetzen. Aus Gründen des Jugend- und Spieler:innenschutzes, namentlich zur Förderung der Ziele des § 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 soll sich die Werbung in der Außengestaltung auf die notwendigen Informationen hinsichtlich der Art des Gewerbes (Wettvermittlungsstelle) und der Wettveranstalterin, an die vermittelt wird, beschränken.

Satz 2 regelt die Werbung in den Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle und stellt klar, dass auch dort die Regelungen und Beschränkungen des die Werbung betreffenden § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gelten.

Satz 3 stellt eine Erweiterung der Werbebeschränkung des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 dar. Dieser normiert ein Verbot der Werbung für Sportwetten mit aktiven Sportler:innen und Funktionär:innen. In den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 heißt es hierzu: „Das aus der Werberichtlinie übernommene Sportwettenwerbeverbot für aktive Sportler und Funktionäre dient gleichermaßen der Integrität des Sports und der Vermeidung spezieller Werbeeffekte, die darauf beruhen, dass diesen Personen häufig eine Vorbildfunktion insbesondere für Minderjährige zukommt und sie häufig mit Erfolg in Verbindung gebracht werden und besonderes Ansehen genießen. Diese Assoziationen sollen nicht auf Glücksspiele übertragen werden.“ Die Ausdehnung des Verbots der Werbung für Sportwetten auch auf inaktive Sportler:innen ist die Konsequenz aus der Erkenntnis, dass jedwede:r (auch inaktive) Sportler:in, deren bzw. dessen Image seitens einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters als derart positiv erachtet wird, um den Erfolg der Marke zu fördern und aus diesem Grund mit ihr bzw. ihm zu werben, den Zielen des Jugend- und Spieler:innenschutzes zuwider läuft. Denn Vorbildfunktion und Strahlkraft gehen auch von inaktiven Sportler:innen aus dem Bereich des Profisports noch viele Jahre nach der Beendigung der aktiven Sportler:innenkarriere aus. Entsprechend ist davon auszugehen, dass jede:r (ehemalige:r) Spieler:in, der oder die als kostspielige:r Werbepartner:in („Testimonial“) für eine bzw. einen Sportwettveranstalter:in in Frage kommt, die entsprechende Strahlkraft und Vorbildfunktion besitzt, weil die Investition anderenfalls leerliefe. Zwar verbietet der Glücksspielstaatsvertrag 2021 Veranstalter:innen nicht, mit inaktiven Spieler:innen für Sportwetten zu werben, sodass gerade die besonders gefährdete Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen dieser Art der Imagewerbung auf anderen Kanälen ausgesetzt sein könnte bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein wird. Jedoch steht die grundsätzliche Erlaubnis für Werbung unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen, womit ausdrücklich auch Einschränkungen durch die Ausführungsgesetze gemeint

sind. Das Verbot stellt ein geeignetes Mittel dar, entsprechende – aus suchtfachlicher Sicht bedenkliche – Werbeeinflüsse zu begrenzen.

Die Aufhebung von Absatz 5 Satz 1 dient der Übersichtlichkeit durch Vermeidung von Wiederholungen, da sich schon aus § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ergibt, dass die Erlaubnis zu befristen ist. Eine Hervorhebung durch Wiederholung erscheint hier nicht erforderlich.

Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben, weil die Experimentierklausel gemäß § 10a Glücksspielstaatsvertrag 2012/20 im Glücksspielstaatsvertrag 2021 entfallen ist.

Die neuen Sätze 1 und 4 (aktuell Absatz 5 Satz 3 und 6) werden sprachlich bereinigt, da der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mehr von „Konzessionen“ spricht, sondern von „Erlaubnissen“.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 (aktuell Absatz 5 Satz 4) entspricht jener in § 3 Absatz 2 Satz 3. Die Wiederholung dient der Hervorhebung, da insbesondere im Bereich der Wettvermittlungsstellen im Falle einer festgestellten gewerberechtl. Unzuverlässigkeit erfahrungsgemäß regelmäßig sog. Strohleute zum Einsatz kommen. Da Rechte nicht nur durch Veräußerungen übertragen werden können, soll hier durch eine weitere Fassung die Möglichkeit der Umgehung genommen werden.

Zu Nummer 6:

Die Änderung in Absatz 1 soll gewährleisten, dass ausnahmslos alle Vorgesetzten von Aufsichtspersonen in Wettvermittlungsstellen geschult werden. In aller Regel sind die Vorgesetzten Betreiber:innen der Wettvermittlungsstellen. Als Verantwortliche bedürfen sie ebenso wie ihre Angestellten einer entsprechenden Schulung zu den rechtlichen Vorgaben zum Jugend- und Spieler:innenschutz, zu suchtmmedizinischen Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Spielverhaltens, zu Grundlagen der Gesprächsführung mit Betroffenen sowie Wissen zu Hilfsangeboten für Betroffene und deren Angehörige.

Die Änderung in Absatz 2 rührt ebenfalls aus den Erfahrungen der Glücksspielaufsicht. Kontrollen haben gezeigt, dass in den Wettvermittlungsstellen kaum Wissen zum Veranstalterunabhängigen und regionalen Hilfesystem vorhanden ist. Namentlich die Bremer Fachstelle Glücksspielsucht war nur vereinzelt bekannt. Stattdessen lagen – wenn überhaupt – vereinzelt Flyer aus, die den Betreibern:innen von den jeweiligen Veranstalter:innen zur Verfügung gestellt werden und die in der Regel auf deren Internetseiten oder die Hotline der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) verweisen. Für einen größtmöglichen Spieler:innenschutz ist es erforderlich, die Spieler:innen und deren Angehörige über die regionalen qualifizierten und nicht interessengeleiteten Hilfsangebote zu informieren und sie bei Bedarf dorthin zu leiten.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 dient der Klarstellung, dass der Behörde Lernzielkontrollen vorzulegen sind, da auch hier die Praxis gezeigt hat, dass die Erstellung von Lernzielkontrollen kritisch begleitet werden muss. Die bisher vorgelegten Lernzielkontrollen der Schulungsanbieter:innen boten in aller Regel nach Umfang und Schwierigkeit nicht die Gewähr dafür, überprüfen zu können, ob die Teilnehmer:innen die Schulungsinhalte kognitiv erfasst haben.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen in erster Linie der Verständlichkeit und Klarheit: Die derzeitige Fassung hat zu zahlreichen Nachfragen geführt. Im Einzelnen:

Satz 1 der derzeitigen Fassung konnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass dem Erfordernis der Schulung schon dann Genüge getan ist, wenn die Erstschulung absolviert worden ist und dass auch nur hier (und nicht etwa bei der umfassenden Schulung und bei der Wiederholungsschulung) die Inhalte nach Absatz 2 zu lehren sind. Zudem kam nicht klar genug zum Ausdruck, dass die Schulung bereits vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt sein muss. Auch konnte man die Regelung so verstehen, als sei eine Erstschulung in jedem Fall verpflichtend.

Satz 2 knüpft bisher fälschlicherweise an die Erteilung der Erlaubnis an. In der korrigierten Fassung wird an die Aufnahme der Tätigkeit in der Wettvermittlungsstelle angeknüpft: Spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit steht fest, ob die betreffende Person über die Probezeit hinaus beschäftigt bleiben soll. Spätestens bis dahin muss entsprechend das Aufsichtspersonal umfassend (und somit kostenintensiver) geschult worden sein.

Satz 4 der derzeitigen Fassung verlangt eine Wiederholungsschulung im Abstand von drei Jahren. Die Verkürzung des Turnus auf zwei Jahre erfolgt im Sinne des Spieler:innenschutzes. Die für die Erteilung der Erlaubnisse zuständige Behörde verlangt von den Veranstaltern die Durchführung von jährlichen Wiederholungsschulungen.

Satz 5 Halbsatz 1 der aktuellen Fassung sieht vor, dass nur vier der acht Unterrichtsstunden in Form des Präsenzunterrichts stattfinden müssen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Schulungsanbieter:innen die umfassende Schulung nur einheitlich im Präsenzunterricht anbieten. Dies erscheint auch didaktisch sinnvoll, denn im Präsenzunterricht können alle Schulungsteilnehmer:innen in das Unterrichtsgeschehen einbezogen werden, es finden Kleingruppenarbeiten und Rollenspiele statt und nicht zuletzt sind hier Täuschungsversuche weitaus schwieriger umzusetzen. Aus diesen Gründen soll eine Präsenzschulung auch für die Wiederholungsschulung verpflichtend sein. Lediglich für die Erstschulung sollen alternative Lehrmethoden zum Einsatz kommen dürfen.

Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 5 dient der Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Die Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter:innen in den Wettvermittlungsstellen besteht. Insbesondere zur Überprüfung der Absolvierung von umfassenden Schulungen, wenn zunächst nur an einer Erstschulung teilgenommen worden ist, und zur Überwachung der Teilnahme an Wiederholungsschulungen, ist die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Der neu angefügte Satz 2 in Absatz 6 konkretisiert die Verpflichtungen der Betreiber:innen einer Wettvermittlungsstelle zur Auswahl und Überwachung des von ihr/ihm eingesetzten Aufsichtspersonals. Dass eine Person tatsächlich nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, kann nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden. Aber Betreiber:innen einer Wettvermittlungsstelle haben Vorkehrungen zu treffen und ein Personalkontroll- und Beurteilungssystem zu errichten und so die größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl und Überprüfung des Personals anzuwenden. Die Formulierung lehnt sich an §§ 1 Absatz 20, 6 Absatz 2 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes an, ergänzt durch das Erfordernis, auch die Gewähr zur Beachtung der glücksspielrechtlichen

Verpflichtungen, insbesondere jener zum Jugend- und Spieler:innenschutz, zu bieten. Solche internen Sicherungsmaßnahmen haben die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz zu entwickeln, im Geldwäschepräventionskonzept darzustellen und umzusetzen. Im Erlaubnisverfahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde müssen die Antragsteller:innen beziehungsweise Erlaubnisinhaber:innen hierzu vortragen.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen des § 6.

Zu Nummer 8:

Die ursprünglich mit der Überschrift „Spielersperrung“ betitelte Norm des § 8 erfährt durch die Aufhebung der Absätze 1 bis 5 und 7 ebenfalls eine grundlegende Änderung. Die Regelungen um das zentrale Spieler:innensperrsystem sind in den §§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrags 2021 umfassend normiert, deren Beachtung die Auffangregelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sicherstellt. Vor dem Hintergrund erfolgt die Aufhebung der benannten Absätze. Der nunmehr einzig verbleibende Inhalt des bisherigen Absatzes 6 trifft Regelungen dazu, dass auf Verlangen der zuständigen Behörde erhobene Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen sind.

Absatz 7 hat in der bisherigen Praxis keine Rolle gespielt. Eine Identitätskontrolle und der Abgleich mit der Sperrdatei ist durch die Neuregelung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie die bereits erteilten Konzessionen an Sportwettanbieter:innen mit Verpflichtung zum Anschluss an das zentrale Spielersperrsystem hinreichend sichergestellt.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen des § 8a.

Zu Nummer 10:

Mit den vorgenommenen Änderungen des § 9 sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörden für den gesamten Bereich der Veranstaltung und Vermittlung öffentlichen Glücksspiels umfassend geregelt. Deklaratorisch wird in Absatz 1 auf die zentrale Befugnisnorm des § 9 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verwiesen. Der ursprüngliche Absatz 1 zur Schließung von Räumlichkeiten, in denen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, bleibt trotz der Tatsache, dass eine Schließung schon von § 9 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 umfasst ist, nunmehr in Absatz 2 bestehen und erfährt dabei eine Ausweitung durch die Anwendbarkeit nicht nur auf unerlaubtes öffentliches Glücksspiel, sondern auf unerlaubtes Glücksspiel generell. Denn anderenfalls wären solche unerlaubten Glücksspiele, die nur einem geschlossenen Personenkreis offenstehen, nicht davon erfasst. Die Regelung schreibt als Soll-Vorschrift ein intendiertes Ermessen der zuständigen Behörde fest, sodass von einer Schließung nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer Umstände, abgesehen werden kann.

§ 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 stellt eine neu gefasste und umfassende Rechtsgrundlage für das Durchführen von Testspielen und -käufen inklusive der Befugnis zur Beschaffung und Verwendung geeigneter Urkunden dar, sodass der Absatz 4 zu streichen ist.

Zu Nummer 11:

Die Änderungen in § 10 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 12:

Die Änderungen in § 12 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 13:

Die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten erfährt eine grundlegende Überarbeitung unter Berücksichtigung des Glücksspielstaatsvertrags 2021, der nunmehr in § 28a mit der Schaffung von 58 Tatbeständen einen umfassenden Bußgeldkatalog enthält. Es konnten daher einige Bußgeldtatbestände in § 16 aufgehoben werden. Trotzdem erfährt die Vorschrift insgesamt eine deutliche Ausweitung von bisher 20 auf 36 Bußgeldtatbestände. In der Aufsichtspraxis hat sich gezeigt, dass zahlreiche Verstöße gegen glücksspielrechtliche Vorschriften bisher nicht als Ordnungswidrigkeit definiert waren und daher nicht abgestellt oder immer wieder begangen wurden. Das Verhängen von Bußgeldern führt ab einer bestimmten Höhe zu entsprechenden Eintragungen im Gewerbezentralregister; dies kann zur gewerberechlichen und auch zur glücksspielrechtlichen Unzuverlässigkeit führen. Ein hierdurch drohender Widerruf der Erlaubnis zur Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele verspricht hier, die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorschriften zu fördern.

Zu Nummer 14:

In der bisherigen Fassung regelte § 17 die Unterhaltung einer Sperrdatei durch die Landeslotteriegesellschaft und die Spielbank während der Übergangszeit bis zur Führung der zentralen Sperrdatei durch die zuständige Behörde des nach dem Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Landes. Da das zuständige Land Hessen die zentrale Sperrdatei inzwischen führt, ist die Vorschrift überholt und somit inhaltlich aufzuheben.

Zu den Nummer 15:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Die Änderungen in § 3 Absatz 3 dienen der Übersichtlichkeit.

Die Neufassung stellt klar, dass die Einhaltung der Ziele gemäß § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt sein muss. Anstatt einer Aufzählung einzelner Voraussetzungen des Glücksspielstaatsvertrags in den bisherigen Nummern 1 und 2 wird nunmehr die Einhaltung der für Spielbanken geltenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und dieses Gesetzes abverlangt. Dies macht eine Aufzählung einzelner Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags zu den Jugendschutzanforderungen, den Werbebeschränkungen, dem Sozialkonzept, der Schulung des Aufsichtspersonals, den Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken und die Verpflichtung der Teilnahme beziehungsweise Mitwirkung am

zentralen Spieler:innensperrsystem (§§ 8 ff. Glücksspielstaatsvertrag 2021) entbehrlich.

Zu Nummer 2:

Der bisherige Verweis in § 3a Absatz 3 wird durch einen Verweis auf die Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ersetzt. Der unmittelbare Verweis dient der Übersichtlichkeit, da hierdurch der nicht erforderliche Umweg über das Bremische Glücksspielgesetz vermieden wird.

Zu Nummer 3:

Die Regelung wird neu gefasst, da das Sperrsystem nunmehr in den §§ 8 ff. Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelt ist und gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 n.F. der Anschluss an das Sperrsystem für die Zulassung einer Spielbank erforderlich ist. Dementsprechend werden die bereits im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelten Inhalte gestrichen. Dies dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung einer doppelten Regelung

Allein die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht enthaltene Regelung zur sogenannten Störer:innensperre wird beibehalten.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des § 3c.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

Zu Nummern 6 und 7:

Die Änderungen stellen eine sprachliche Bereinigung dar.

Zu Nummer 8:

§ 11 wird aufgehoben, da sich die bisherige Regelung auf die §§ 6 und 7 bezieht, die ebenfalls bereits zuvor aufgehoben wurden. § 11 verweist insofern ins Leere.

Zu Nummer 9:

Die Änderungen stellen eine sprachliche Bereinigung dar.

Zu Nummer 10:

In der derzeitigen Fassung regelt § 12a die Unterhaltung einer Sperrdatei durch die Landeslotteriegesellschaft und die Spielbank während der Übergangszeit bis zur Führung der zentralen Sperrdatei durch die zuständige Behörde des nach dem Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Landes. Da das zuständige Land Hessen die zentrale Sperrdatei inzwischen führt, ist die Vorschrift überholt und somit aufzuheben.

Zu den Nummer 11 und 12:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle bzw. sprachliche Bereinigungen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.